OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351377/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 6. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des W K, vertreten durch X & Partner Rechtsanwälte GmbH, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. April 2023, GZ: SJF/APH 0006709/2021, betreffend Entscheidung über die Nachzahlung des Kostenbeitrages nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. April 2023, GZ: SJF/APH 0006709/2021, wird ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. April 2023, GZ: SJF/APH 0006709/2021, wurde unter Spruchpunkt 1. dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vorgeschrieben, für die Leistung sozialer Hilfe in einer stationären Einrichtung im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel und Einkünfte den Betrag von 7.222,94 Euro an im Zeitraum von 1. Februar 2021 bis 30. Dezember 2022 aushaftenden Kostenbeiträgen binnen 14 Tagen per sonstiger Exekution auf ein bestimmtes Konto der Stadt Linz zu leisten. Im Spruchpunkt 2. wurde dem Bf hinsichtlich des im Spruchpunkt 1. angeführten Betrages die Zahlung in 14 monatlichen Raten, beginnend ab 1. Juni 2023 bei dreitägigem Respiro von jeweils 500 Euro und der sodann zu leistenden letzten Ratenzahlung von 222,94 Euro, gewährt. Weiters wurde für den Fall, dass eine Ratenzahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfolge vorgeschrieben, dass ein Terminverlust eintritt und der bis zu diesem Zeitpunkt des Terminverlustes aktuell aushaftende Betrag sofort und zur Gänze bei sonstiger Exekution zur Zahlung fällig wird.
Als Rechtsgrundlagen wurden die §§ 9, 17, 63 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und §§ 4 und 5 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 sowie §§ 56, 58 ff AVG angeführt.

Begründend wurde angeführt, mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19. Jänner 2021, GZ: SJF/APH 0006709/2021, sei dem Bf antragsgemäß soziale Hilfe in einer stationären Einrichtung gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 iVm § 63 Abs. 7 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998) gewährt worden. Gleichzeitig sei der Bf unter Spruchpunkt 2. und 3. dieses Bescheides zum Einsatz der eigenen Mittel zur Deckung der Kosten verpflichtet worden. Die Höhe des vom Bf pro Monat zu bezahlenden Kostenbeitrages gemäß § 9 Oö. SHG 1998 von 2.078,08 Euro habe sich aus dem Berechnungsblatt vom 19. Jänner 2021, welches Teil des Spruches sei, ergeben. Dieser Bescheid sei einschließlich des integrierten Berechnungsblattes, welchem der monatliche, vom Bf zu tragende Kostenbeitrag eindeutig zu entnehmen sei, in Rechtskraft erwachsen. Aufgrund eines internen und offensichtlichen Verrechnungsirrtums sei dem Bf jedoch im Zeitraum von Februar 2021 bis Dezember 2022 jeweils nur ein Betrag von monatlich 314,04 Euro und in Summe sohin ein Betrag von insgesamt 7.222,94 Euro zu wenig an Kostenbeitrag verrechnet worden. Aufgrund dieses Verrechnungsirrtums habe der Bf daher in diesem Zeitraum monatlich nur Kostenbeiträge von in Summe 1.746,04 Euro geleistet. In Entsprechung des Bescheides vom 19. Jänner 2021 sei der Bf jedoch zu einer monatlichen Beitragsleistung von 2.078,08 Euro verpflichtet, zumal sich die Einkommenssituation des Bf im maßgeblichen Zeitraum nicht verschlechtert habe. Der Bf habe daher den aufgrund eines offensichtlichen Versehens bisher nicht eingehobenen Kostenbeitrag nunmehr zu erbringen. Hinsichtlich der Zulässigkeit

der gegenständlichen Forderung an Kostenbeiträgen wird auf die einhellige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf durch seine anwaltliche Vertretung innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, gemäß Bescheid vom 19. Jänner 2021 in Spruchpunkt 3. erfolge die Höhe der Beitragsleistung zur teilweisen Abdeckung der Verpflegungskosten laut beiliegendem Berechnungsblatt, welches einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilde und dem Bf ausgehändigt worden sei. Aus diesem Berechnungsblatt sei allerdings in keinster Weise offensichtlich, dass die Behörde einem Irrtum unterlegen sei und daher vom Bf ein höherer Kostenbeitrag zu leisten gewesen wäre. Darüber hinaus sei festzuhalten, dass vom Magistrat seit Jänner 2023 drei unterschiedliche Beträge vom Bf als Kostenbeitrag eingefordert worden seien. So sei die Ehegattin des Bf im Jänner 2023 mündlich darüber informiert worden, dass es vor Jahren zu einem Rechenfehler nach Oö. SHG 1998 gekommen sei und demnach ein Betrag von 12.000 Euro zurückzuzahlen wäre. Anschließend an dieses Gespräch seien an den Bf vier Lastschriften übermittelt worden, mit welchen insgesamt ein Betrag von 8.776,80 Euro gefordert worden sei. Eben diesen Betrag habe der Magistrat auch ohne weitere Kommunikation und Abstimmung mit dem Bf vom Konto des Bf einzuheben versucht, was aber mangels Deckung von der zuständigen Bank abgewiesen worden sei. Letztlich sei mittels angefochtenen Bescheides des Magistrates Linz vom 11. Mai 2023 ein noch aushaftender Kostenbeitrag von 7.222,94 Euro gefordert worden. Aufgrund dieser Vorgehensweise sei anzunehmen, dass der Verrechnungsirrtum auch für den Magistrat nicht - wie behauptet - offensichtlich gewesen sei. Weiters sei bei einem Telefonat vom 20. Februar 2023 die Mitarbeiterin der Rechtsanwaltskanzlei von der Abteilungsleiterin für Soziales, Jugend und Familie, Frau S K, darauf hingewiesen worden, dass das Berechnungsblatt aus 2021 „etwas schwer zu lesen ist“. Da sich nach weiteren Angaben von Frau K der aktuelle, monatlich einzuhebende Kostenbeitrag des Bf von 412,03 Euro auch nicht direkt aus dem neu übermittelten Berechnungsblatt 2023 ableiten lasse, sondern dies nur indirekt, mit dem Bf nicht vorliegenden Informationen durch die PVA, möglich sei, werde indiziert, dass dies auch so beim Berechnungsblatt aus 2021 gehandhabt worden sei und daher der Irrtum für den Bf in keinster Weise offensichtlich gewesen sein könne. Aus den angeführten Gründen sei die Feststellung, dass es sich um einen offensichtlichen Verrechnungsirrtum handeln würde, schlichtweg falsch, da es dem Bf aufgrund des ihm zur Verfügung gestellten Berechnungsblattes 2021 nicht ersichtlich sein habe können, dass er einen höheren Kostenbeitrag zu leisten gehabt hätte. Der Verrechnungsirrtum sei aus den angeführten Gründen somit weder für den Magistrat, noch für den Bf offensichtlich gewesen. Die von der belangten Behörde angeführten VwGH-Erkenntnisse seien nicht einschlägig, insbesondere weil das Oö. SHG 1998 weder Regelungen über die Leistung nachträglicher Kostenbeiträge, noch Regelungen im Zusammenhang mit Rechenfehlern vorsehe. Festzuhalten sei, dass der Bf aufgrund des Rechenfehlers der Mitarbeiterin des Magistrates durch den nicht eingehobenen

Kostenbeitrag im Zeitraum von Februar 2021 bis Dezember 2022 beitragsmäßig schlicht zu viel Sozialhilfe erhalten habe. Die belangte Behörde habe bei der Beurteilung § 28 Oö. SHG 1998 übersehen, wonach soziale Hilfe vom Bf unter gewissen Umständen rückzuerstatten sei. Gemäß § 28 Abs. 2 Oö. SHG 1998 haben Hilfebedürftige oder deren gesetzliche Vertreter, denen soziale Hilfe wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht zugekommen ist, diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Dem Bf sei aufgrund des internen Rechenfehlers mehr Sozialhilfe gewährt und ausbezahlt worden, indem der richtig berechnete Kostenbeitrag nicht eingehoben worden sei. Da der offene Kostenbeitrag auf einen Irrtum der Mitarbeiterin des Magistrates zurückzuführen sei und weder aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht nach § 28 Abs. 1 Oö. SHG 1998, noch durch bewusst unwahre Angaben oder bewusste Verschweigung durch das Ehepaar K herbeigeführt worden sei, bestehe kein Anspruch auf Rückerstattung der zu viel erhaltenen Hilfe zur Pflege in einer stationären Einrichtung. Aufgrund der aufgezählten Gründe sei es dem Bf unmöglich gewesen, den Überbezug erkennen zu können. Vielmehr sei es so, dass dieser den Überbezug gutgläubig empfangen und zwischenzeitig auch verbraucht habe, sodass auch schon aus diesem Grund eine Rückerstattung ausscheide.

Es werden sohin die Anträge gestellt,
das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
1. den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben und das Verfahren einstellen
2. jedenfalls eine mündliche Verhandlung anberaumen.

3. Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 hat die belangte Behörde diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vorgelegt. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 19. Jänner 2021 stellte der Bf den Antrag auf Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheim und die Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Heimentgeltes. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19. Jänner 2021, GZ: SJF/APH 0006709/2021, wurde dem Bf, geboren am X, aufgrund seines Antrages soziale Hilfe in stationären Einrichtungen durch Unterbringung und Übernahme der ungedeckten Verpflegungskosten ab

14. Jänner 2021 gewährt (Spruchpunkt 1.). Unter Spruchpunkt 2. wurde festgestellt, dass das Heimentgelt nur insoweit übernommen wird, als es nicht durch Einsatz der eigenen Mittel, Ersatzleistung unterhaltspflichtiger Angehöriger, Beitragsleistungen Dritter und allfälliger Schadenersatzansprüche gedeckt ist. Unter Spruchpunkt 3. wurde ausgesprochen, dass die Höhe der Beitragsleistung zur teilweisen Abdeckung der Verpflegungskosten laut beiliegendem Berechnungsblatt erfolgt, welches einen Bestandteil des Bescheides bildet. Der Kostenersatz wurde im Berechnungsblatt mit 2.078,08 Euro monatlich bestimmt. Im Akt enthalten ist weiters ein Berechnungsblatt, ebenfalls erstellt am 19. Jänner 2021, wo ein Kostenersatz mit monatlich 1.696,48 Euro aufscheint. Der Bf erhält zurzeit Pflegegeld der Stufe 5.
Aufgrund eines internen Verrechnungsirrtums wurde dem Bf von Februar 2021 bis Dezember 2022 monatlich nur ein Betrag von 314,04 Euro, in Summe sohin insgesamt 7.222,94 Euro zu wenig, an Kostenbeitrag verrechnet. Vom Bf wurde von Februar 2021 bis Dezember 2022 nur ein Kostenbeitrag von in Summe 1.764,04 Euro geleistet.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 (Oö. SHG 1998), LGBl. Nr. 82/1998 idF LGBl. Nr. 134/2021, lauten:

„§ 9
Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag

(1) Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.
(2) Für Leistungen sozialer Hilfe in Form von persönlicher Hilfe (§ 12) haben Hilfebedürftige einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten. Die Leistung persönlicher Hilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kann mit Ausnahme der Familienhilfe (Abs. 2a) von einem angemessenen Kostenbeitrag von der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin bzw. von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder von der im gemeinsamen Haushalt lebenden eingetragenen Partnerin bzw. dem im gemeinsamen Haushalt lebenden eingetragenen Partner abhängig gemacht werden, soweit die Kosten nicht von der Hilfeempfängerin bzw. dem Hilfeempfänger getragen werden. Der Kostenbeitrag kann die Höhe eines kostendeckenden Entgelts erreichen; bei der Bemessung ist insbesondere auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und auf die sonstigen Sorgepflichten des Kostenbeitragspflichtigen Bedacht zu nehmen. (Anm: LGBl. Nr. 82/2020)
(2a) Die Bemessung des Kostenbeitrags für persönliche Hilfe in Form der Familienhilfe kann unter Berücksichtigung des Einkommens von im gemeinsamen Haushalt mit der Hilfeempfängerin bzw. dem Hilfeempfänger lebenden volljährigen Personen, die durch die

Leistung der Familienhilfe begünstigt werden, erfolgen. Das Einkommen des anderen Elternteils oder einer sonstigen obsorgeberechtigten Person ist dabei stärker zu berücksichtigen als das Einkommen sonstiger im gemeinsamen Haushalt lebenden volljährigen Personen. (Anm: LGBl. Nr. 82/2020)
(3) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung darf kein Kostenbeitrag verlangt werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht bestimmen, wenn dadurch den Zielen sozialer Hilfe besser entsprochen wird.
(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der Mittel und über den Kostenbeitrag zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. inwieweit Einkommen Hilfebedürftiger sowie des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte oder eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner) nicht zu berücksichtigen ist, wobei auf die Ziele dieses Landesgesetzes und vergleichbare Regelungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) Bedacht zu nehmen ist;
2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß für persönliche Hilfe Kostenbeiträge zu leisten sind.

§ 25
Bescheide im Leistungsverfahren

(1) Über die Leistung sozialer Hilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und der dabei gemäß § 9 einzusetzenden Mittel ist mit Bescheid abzusprechen. Bescheide über Hilfe zur Pflege sind schriftlich zu erlassen. (Anm: LGBl. Nr. 74/2011, 90/2013)
[…]

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die Hilfeempfängerin bzw. der Hilfeempfänger (ihre bzw. seine gesetzliche Vertreterin bzw. ihr bzw. sein gesetzlicher Vertreter) hat jede ihr bzw. ihm bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse sowie Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten, binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich die Empfängerin bzw. der Empfänger der Hilfe ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren bzw. seinen Aufenthalt, hat. (Anm: LGBl. Nr. 39/2018)
(2) Hilfebedürftige oder deren gesetzliche Vertreter, denen soziale Hilfe wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder wegen bewußt unwahrer Angaben oder bewußter Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten.
(3) Der Träger sozialer Hilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu. (Anm: LGBl. Nr. 74/2011)
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers sozialer Hilfe über die Rückerstattung von der Behörde (§ 66) mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. (Anm: LGBl. Nr. 74/2011)

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die Rückerstattung kann teilweise oder gänzlich nachgesehen werden, wenn
1. durch sie der Erfolg sozialer Hilfe gefährdet wird,
2. sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen sozialen Hilfe steht.

(Anm: LGBl. Nr. 74/2011)
(7) Der Empfänger sozialer Hilfe (dessen gesetzlicher Vertreter) ist anläßlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen."

5.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wird dem Bf die Nachzahlung des aushaftenden Kostenbeitrages von 7.222,94 Euro vorgeschrieben. Als Rechtsgrundlage wird § 9 des Oö. SHG 1998 zitiert, wonach die hilfebedürftige Person den zu leistenden Kostenbeitrag bei Leistung sozialer Hilfe aus ihren eigenen Mitteln zu leisten hat. Eine diesbezügliche Kostenbeitragsvorschreibung im Grunde des § 9 leg. cit. erfolgte jedoch bereits mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Jänner 2021, GZ: SJF/APH 0006709/2021. Mit diesem Bescheid liegt auch ein vollstreckbarer Titel vor und steht dieser Bescheid auch einer neuerlichen Kostenbeitragsvorschreibung entgegen.

Wenn aber von der Behörde - obwohl nicht angeführt - die Rechtsgrundlage in § 28 Oö. SHG 1998 gesehen und daraus für die Behörde eine Rückerstattungspflicht angenommen wird, ist festzuhalten, dass nach dem vorliegenden Sachverhalt die Voraussetzungen für eine Rückerstattungspflicht gemäß der Bestimmung des § 28 Oö. SHG 1998 nicht vorliegen. Nach dieser Bestimmung besteht nämlich dann eine Rückerstattungspflicht, wenn die erforderliche Anzeige der Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände durch den Hilfeempfänger nicht erfolgt oder wenn dem Hilfebedürftigen wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen soziale Hilfe zugekommen ist. Keiner dieser Tatbestände liegt gegenständlich vor. Weder liegt eine Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, wie eine Änderung der Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, die vom Bf anzuzeigen gewesen wäre, vor, noch kann davon ausgegangen werden, dass der Bf unwahre Angaben getätigt oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat. Wie sich aus der Bestimmung des § 28 Abs. 2 Oö. SHG 1998 ergibt, müssen die falschen Angaben oder die bewusste Verschweigung von Tatsachen dazu geführt haben, dass die soziale Hilfe im Sinne der §§ 11 bis 15 Oö. SHG 1998 zu Unrecht zugekommen ist. Eine solche, zu Unrecht zugekommene soziale Hilfe ist vorliegend nicht gegeben.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsver-

folgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier